



# **ORTSRECHT DER GEMEINDE EHINGEN**

**Satzung  
über die die Benutzung der  
Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ehingen**

**Friedhofs- und Bestattungssatzung**





# INHALTSVERZEICHNIS.

<b>ERSTER TEIL:</b> .....	<b>- 4 -</b>
<b>Allgemeines</b> .....	<b>- 4 -</b>
§ 1 Gegenstand der Satzung.....	- 4 -
§ 2 Widmungszweck .....	- 4 -
§ 3 Friedhofsverwaltung .....	- 4 -
§ 4 Bestattungsanspruch.....	- 4 -
§ 5 Benutzungszwang, Ausnahmen.....	- 5 -
<b>ZWEITER TEIL:</b> .....	<b>- 5 -</b>
<b>Ordnungsvorschriften</b> .....	<b>- 5 -</b>
§ 6 Öffnungszeiten .....	- 5 -
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof .....	- 5 -
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof .....	- 6 -
<b>DRITTER TEIL:</b> .....	<b>- 7 -</b>
<b>Die einzelnen Grabstätten, die Grabdenkmäler</b> .....	<b>- 7 -</b>
<b>Abschnitt 1: Grabstätten</b> .....	<b>- 7 -</b>
§ 9 Allgemeines.....	- 7 -
§ 10 Grabnutzungsrecht.....	- 7 -
§ 11 Nutzungsberechtigte .....	- 8 -
§ 12 Entzug des Nutzungsrechts.....	- 8 -
§ 13 Arten der Grabstätten .....	- 9 -
§ 14 Belegung .....	- 9 -
§ 15 Einzelgräber .....	- 9 -
§ 16 Familiengräber .....	- 10 -
§ 17 Urnengrabstätten.....	- 10 -
§ 18 Ausmaße der Grabstätten .....	- 10 -
§ 19 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten.....	- 11 -



<b>Abschnitt 2: Grabdenkmäler .....</b>	<b>- 11 -</b>
§ 20 Errichtung von Grabdenkmälern .....	- 11 -
§ 21 Ausmaße der Grabdenkmäler und Einfassungen .....	- 12 -
§ 22 Gestaltung der Grabdenkmäler .....	- 13 -
§ 23 Standsicherheit .....	- 13 -
§ 24 Entfernung der Grabdenkmäler.....	- 13 -
<b>VIERTER TEIL: .....</b>	<b>- 14 -</b>
<b>Das gemeindliche Leichenhaus.....</b>	<b>- 14 -</b>
§ 25 Benutzung des gemeindlichen Leichenhaus .....	- 14 -
<b>FÜNFTER TEIL: .....</b>	<b>- 15 -</b>
<b>Friedhofs- und Bestattungspersonal.....</b>	<b>- 15 -</b>
§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal.....	- 15 -
<b>SECHSTER TEIL: .....</b>	<b>- 15 -</b>
<b>Bestattungsvorschriften.....</b>	<b>- 15 -</b>
§ 27 Anzeigepflicht.....	- 15 -
§ 28 Ruhezeiten .....	- 15 -
§ 29 Umbettungen .....	- 15 -
<b>SIEBTER TEIL: .....</b>	<b>- 16 -</b>
<b>Übergangs-/Schlussbestimmungen .....</b>	<b>- 16 -</b>
§ 30 Haftung .....	- 16 -
§ 31 Ordnungswidrigkeiten .....	- 16 -
§ 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel.....	- 17 -
§ 33 Übergangsvorschriften .....	- 17 -
§ 34 Inkrafttreten.....	- 17 -



Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

## **Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ehingen**

### **(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

#### **ERSTER TEIL:**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) <sup>1</sup>Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-8) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 – 19).
- (2) Des Weiteren dienen dieser Einrichtungen:
  - a) das gemeindliche Leichenhaus (§ 25),
  - b) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21)
- (3) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten auf dem Friedhof obliegen dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

##### **§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

##### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde Ehingen als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

##### **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
  2. verstorbener Einwohner der Ortsteile Ahlingen, Anzenhof und Fertingen der Gemeinde Kühenthal,
  3. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,



4. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Bestattungen finden im allgemeinen nur werktags statt. Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
- (4) <sup>1</sup>Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes. <sup>2</sup>Fehlgeburten können nach Maßgabe dieser Satzung auf dem gemeindlichen Friedhof bestattet werden.
- (5) Über die Vergabe und Belegung der einzelnen Gräber entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinde.

## § 5 Benutzungszwang, Ausnahmen

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden; es sei denn, sie werden nach einem anderen Friedhof überführt. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.
- (2) Auf Antrag erteilt die Gemeinde aus zwingenden Gründen Befreiung vom Benutzungszwang.

## ZWEITER TEIL:

### Ordnungsvorschriften

#### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Der zeitliche Rahmen der Bestattung ergibt sich aus der Bestattungsverordnung (BestV).
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabung und Umbettungen (§ 29) – untersagen.

#### § 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.



- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
- a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen
  - b) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und störende Geräusche zu verursachen
  - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten vorgenommen werden.
  - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zum Kauf anzubieten, dies gilt auch für gewerbliche Leistungen sowie die Werbung hierfür
  - e) Druckschriften zu verteilen
  - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  - g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
  - h) das unberechtigte Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Ästen und Zweigen sowie das mutwillige Verstellen von Blumenvasen, Laternen usw.
  - i) das Betreten der Gräber außer zur Bepflanzung usw.
  - j) das Lagern von Gegenständen, die nicht für den Friedhof oder das Leichenhaus bestimmt sind, insbes. das Abstellen von Gießkannen und Geräten aller Art hinter den Grabdenkmälern.
  - k) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

## § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) <sup>1</sup>Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. <sup>2</sup>Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. <sup>2</sup>Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) <sup>1</sup>Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die



Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Buchstabe c in erforderlichen Maßnahmen gestattet.

- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien oder Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof wieder zu entfernen.
- (8) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofs Satzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. <sup>2</sup>Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **DRITTER TEIL:**

### **Die einzelnen Grabstätten, die Grabdenkmäler**

#### **Abschnitt 1: Grabstätten**

##### **§ 9 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. <sup>2</sup>In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. Dabei besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Nach Zahlung der fälligen Gebühr wird dem Grabrechtsinhaber eine Graburkunde ausgehändigt.

##### **§ 10 Grabnutzungsrecht**

- (1) Das Grabnutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) erworben. Das Recht beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte.
- (2) <sup>1</sup>Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Nutzungsrechts hinaus, so wird dieses von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert. Ansonsten kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Grabrechtsinhabers um 10 Jahre oder um 25 Jahre verlängert werden.



- (3) Erlischt das Benutzungsrecht, kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungsfrist wird der letzte bekannte Grabrechtsinhaber von der Gemeinde verständigt.

## § 11 Nutzungsberechtigte

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im betreffenden Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familien (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (2) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Tod keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. <sup>3</sup>Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. <sup>4</sup>Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (3) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung zu beantragen. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.
- (4) <sup>1</sup>Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 1 genannten Angehörigen übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. <sup>2</sup>Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. <sup>3</sup>Er ist der Gemeinde unter der Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (6) <sup>1</sup>Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. <sup>2</sup>Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## § 12 Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Grabrechtsinhabers erforderlich.
- (2) Dem Grabrechtsinhaber wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.





- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

## § 13 Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzelgrabstätten (§ 15),
  2. Familiengrabstätten (§ 16),
  3. Urnengrabstätten (§ 17)
- (2) Wird durch den Bestattungspflichtigen keines der in Abs. 1 genannten Grabstätten in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (Art.15 BestG) eine Einzelgrabstätte zu.

## § 14 Belegung

- (1) Die Belegung der einzelnen Grabplätze innerhalb einer Grabstätte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Ein Grabplatz dient der Erdbestattung einer Leiche oder von vier Urnen.
- (3) Die erste Belegung innerhalb einer Grabstätte erfolgt in der Regel in einem unteren Grabplatz durch Tieferlegung. Die Tieferlegung einer bestatteten Leiche, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von einem oberen Grabplatz in den unteren Grabplatz, um die Bestattung einer weiteren Leiche zu ermöglichen, ist nicht gestattet.
- (4) Ist ein oberer Grabplatz bereits mit einer Leiche belegt, darf unabhängig von der Ruhefrist dieser Grabplatz zusätzlich mit einer Urne belegt werden.
- (5) Ist ein oberer Grabplatz bereits mit einer Urne belegt und ist deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen, darf der untere Grabplatz trotzdem belegt werden.

## § 15 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden. <sup>2</sup>Sie werden für eine Nutzungszeit von zunächst 25 Jahren zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Wahlgrabes besteht nicht.
- (2) In einem Einzelgrab stehen in der Regel und unabhängig von der Ruhefrist zwei Grabplätze, ein unterer und ein oberer zur Verfügung.



## § 16 Familiengräber

- (1) <sup>1</sup>Familiengräber sind Grabstätten in dem gemeindlichen Friedhof (§ 1 Satz 1 Nr. 1) für Erd- und Urnenbestattungen einer Familiengemeinschaft. <sup>2</sup>Sie werden für eine Nutzungszeit von zunächst 25 Jahren zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Wahlgrabes besteht nicht.
- (2) In einem Familiengrab stehen in der Regel und unabhängig von der Ruhefrist zwei untere und zwei obere Grabplätze zur Verfügung.
- (3) Während dieser Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

## § 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten dienen ausschließlich der Bestattung von Urnen. Sie können in den gemeindlichen Friedhof (§ 1 Satz 1 Nr. 1) sowohl als Urnenerdgrabstätte mit einer Belegung von max. vier Urnen, wie auch als Urnenröhrengrabstätte mit einer max. Belegung von drei Urnen vergeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Es dürfen nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.
- (4) Bei Urnenröhrengrabstätten darf die Urne einen Durchmesser von 24 cm nicht überschreiten.
- (5) <sup>1</sup>Urnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden. <sup>2</sup>In einer Urnengrabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie im Sinne der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 der Satzung beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen je Urnengrabstätte richtet sich nach Abs. 1.
- (6) <sup>1</sup>Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des §§ 10 bis 16 entsprechend. <sup>2</sup>Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Absatz 6 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 18 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben einschließlich der Einfassung folgende Ausmaße:
  - a) Familiengräber: Länge 2,00 m, Breite 1,60 m
  - b) Einzelgräber: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m



- c) Erdurnengräber      Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
- d) Urnenröhren        Länge 0,20 m, Breite 0,20 m

- (2) <sup>1</sup>Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 50 cm. <sup>2</sup>Bei Urnengrabstätten ist kein Abstand zwischen den Grabstellen vorhanden.

## § 19 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten und mit einem Grabmal zu versehen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehene Stelle zu bringen. Auf entsprechende Trennung (Grüngut/Kunststoff/Draht usw.) ist zu achten.
- (4) <sup>1</sup>Bei allen Arten von Grabstätten bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. <sup>2</sup>Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) <sup>1</sup>Bei allen Arten von Grabstätten ist der Grabrechtsinhaber zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. <sup>2</sup>Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. <sup>3</sup>Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (6) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.

## Abschnitt 2: Grabdenkmäler

### § 20 Errichtung von Grabdenkmälern

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. <sup>1</sup>Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und

# Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ehingen



sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabdenkmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
  - c) die Angabe über die Schriftverteilung.
- (3) Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich oder an der Rückfläche an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) <sup>1</sup>Werden Grabdenkmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (7) <sup>1</sup>Der Grabrechtsinhaber und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. <sup>2</sup>Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Grabrechtsinhaber verantwortlich.
- (8) Grabeinfriedungen dürfen nur durch natürliche Bepflanzung hergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind die Erdurnengräber, bei welchen diese Grabeinfriedungen bereits durch eine Granitzeile vorgegeben ist

## § 21 Ausmaße der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen in folgenden Maßen ausgeführt werden :

	<u>max. Höhe</u> <u>(einschl.</u> <u>Sockel)</u>	<u>Mindesthöhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>Mindestbreite</u>
bei Einzelgräbern	1,40 m	1,00 m	0,80 m	0,60 m
bei Familiengräbern	1,40 m	1,00 m	1,60 m	1,20 m
bei Erdurnengräbern	1,00 m	0,80 m	0,50 m	0,40 m
bei Urnenstelen	1,40 m	1,20 m	Quadratische Form: 0,20 x 0,20 m	



- (2) <sup>1</sup>In den einzelnen Feldern müssen die Grabdenkmäler über dem von der Gemeinde errichteten Fundament errichtet werden. <sup>2</sup>Ihre Rückseite muss in genauer Reihenflucht stehen.
- (3) Liegende Grabplatten sind nicht zulässig.

## § 22 Gestaltung der Grabdenkmäler

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnungen tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. <sup>2</sup>Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist unzulässig.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Urnenröhrengrabstätten gemäß § 17 ist das Aufstellen eines Grablichtes nur in dem Bereich zwischen der Urnenstele und der Pflasterzeile gestattet.
- (4) <sup>1</sup>Für Grabmale sollen nur Natursteine verwendet werden. <sup>1</sup>Holzkreuze und Eisenkreuze sind als ständige Grabdenkmäler nicht zugelassen.

## § 23 Standsicherheit

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Wo Betonfundamente (Stahlbetonbalken) bereits vorhanden sind, müssen sie verwendet werden. <sup>3</sup>Auf die Verwendung von zusätzlichen Verbindungsstücken (Stahlbolzen) zwischen dem vorhandenen Steinfundament und dem Grabmal ist zu achten. <sup>4</sup>Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln des Handwerks ist die technische Anleitung zu Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. <sup>1</sup>Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand in anderer Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## § 24 Entfernung der Grabdenkmäler

- (1) Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 28) oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.



- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 28) oder des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. <sup>2</sup>Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

## VIERTER TEIL:

### Das gemeindliche Leichenhaus

#### § 25 Benutzung des gemeindlichen Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufnahme und Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung nach auswärts sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sofern diese Aufgaben nicht durch das Bestattungsunternehmen übernommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, müssen rechtzeitig vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. <sup>2</sup>Leichen, die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen. <sup>3</sup>Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind und unmittelbar nach auswärts überführt werden sollen, sind vom Benutzungszwang des Leichenhauses befreit.
- (3) <sup>1</sup>Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. <sup>3</sup>Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. <sup>4</sup>Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) <sup>1</sup>Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses vorgenommen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen in jedem Falle einer behördlichen Anordnung oder der schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.



## FÜNFTER TEIL:

### Friedhofs- und Bestattungspersonal

#### § 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

<sup>1</sup>Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck),

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde Ehingen oder: den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen. <sup>2</sup>Sargträger können auch durch den Bestattungspflichtigen gestellt werden.

## SECHSTER TEIL:

### Bestattungsvorschriften

#### § 27 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

#### § 28 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 25 Jahre, bei Leichen von Kindern (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) und Urnen 15 Jahre.

#### § 29 Umbettungen

- (1) <sup>1</sup>Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie darf nur



erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. <sup>2</sup>Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabrechtsinhaber notwendig.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. <sup>2</sup>Sie lässt die Umbettung durchführen. <sup>3</sup>Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal durchzuführen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

## **SIEBTER TEIL:**

### **Übergangs-/Schlussbestimmungen**

#### **§ 30 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betrifft (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7)
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt. (§ 27 Abs. 1)
5. den Bestimmungen über die Umbettung zuwiderhandelt (§ 29)
6. gegen die Bestimmungen zur Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten (§§ 20 ff) verstößt.





## § 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 33 Übergangsvorschriften

- (1) Für Grabnutzungsrechte, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung unabhängig von einer Bestattung erworben wurden, beginnt das Nutzungsrecht mit der Belegung.

## § 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ehingen vom 27.11.2006 außer Kraft.

Ehingen, den 14.12.2018

**gezeichnet**  
Franz Schlögel  
Erster Bürgermeister

(Siegel)